

**20. Änderung der Gebührensatzung vom  
zur Entwässerungssatzung der Stadt Olfen, Entwässerungsgebührensatzung,  
vom 12.07.1982**

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 53, 64, und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung der Stadt Olfen in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 08.12.2005 die 20. Änderungssatzung beschlossen:

I

§ 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 30.06. des Erhebungszeitraumes dort gemeldet waren, festgesetzt. Satz 2 entfällt.

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser je cbm Abwasser wird auf jährlich 2,09 € festgesetzt.

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Schadeinheit ab 01.01.2002 35,79 € im Jahr. Die Kleineinleiterabgabe wird um einen Verwaltungskostenzuschlag von 5 v.H. erhöht.

II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft.